

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für das Beschaffungswesen der Firma Insys Industriesysteme AG („INSYS“) für die Geschäftsbeziehungen zu ihren Lieferanten („LIEFERANT“). Wenn nichts anderes vereinbart wurde, liegen sie unseren Angebotsanfragen, Bestellungen und Kontrakten zugrunde. Von diesen AEB kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen INSYS und dem LIEFERANTEN abgewichen werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der LIEFERANT vorlegt - z.B. bei der Abgabe eines Angebots oder der Bestätigung einer Bestellung - werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen INSYS nicht widerspricht.

2 Offerten

- 2.1 Die Erstellung von Offerten durch den LIEFERANTEN erfolgt für INSYS kostenlos.
- 2.2 Die Offerte wird gemäss Angebotsanfrage erstellt. Etwaige Abweichungen müssen vom LIEFERANTEN deutlich gekennzeichnet werden.
- 2.3 Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt die Offerte für eine Dauer von 3 Monaten.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Liefervertrag kommt auf schriftliche Bestellung von INSYS hin mit dem Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN bei INSYS zustande.
- 3.2 Bei Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen diese Abweichungen deutlich hervorgehoben werden.
- 3.3 Geht die Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN nicht spätestens **5 Tage** nach dem Bestelldatum bei INSYS ein, gilt der Vertrag zu den in der Bestellung enthaltenen Bedingungen, einschliesslich dieser AEB, als abgeschlossen.
- 3.4 INSYS ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ohne Entschädigungsfolgen von einer Bestellung zurückzutreten.
- 3.5 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten die in der Bestellung genannten Preise als Festpreise. Bei Bestellungen ohne Preis oder mit Richtpreis bedarf die Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN der Zustimmung von INSYS.

4 Unterlagen

- 4.1 Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Matrizen, Muster sowie alle übrigen dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum von INSYS. Ohne die schriftliche Zustimmung von INSYS dürfen diese Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen auch nicht für die Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden. Etwaige Urheberrechte stehen INSYS zu. Auf Verlangen sind INSYS alle Unterlagen herauszugeben und etwaige Kopien zu vernichten.
- 4.2 Von INSYS beigestellte oder bezahlte Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge, Modelle, Formen usw. stehen im Eigentum von INSYS und sind entsprechend zu kennzeichnen. Sie sind zweckmässig zu lagern und instand zu halten und gegen alle Schäden und Verluste zu versichern. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von INSYS weder geändert, vernichtet noch für Dritte genutzt werden. Dem LIEFERANTEN steht in keinem Fall ein Retentionsrecht zu.

5 Lohnarbeit

- 5.1 Die von INSYS zur Bearbeitung beigestellte Ware bleibt Eigentum von INSYS. Bearbeitungsaufträge sowie Veredelungsaufträge sind genau nach Zeichnungen und Normen von INSYS auszuführen. Die beigestellte Ware ist gegen Beschädigung und Verlust zu versichern.
- 5.2 An von INSYS beigestellter Ware hat der LIEFERANT in keinem Fall ein Retentionsrecht.
- 5.3 Der LIEFERANT haftet für unsachgemässe Behandlung, Lagerung, Beschädigung oder Verlust der Ware.

6 Lieferung

- 6.1 Die Lieferung erfolgt DDP exkl. MwSt (**Incoterms jeweils neuste Version**) an den in der Bestellung bzw. Abrufbestellung genannten Lieferort.
- 6.2 Die Liefermenge darf nicht von der vereinbarten Menge abweichen. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind nur nach ausdrücklichem Einverständnis von INSYS zulässig.
- 6.3 Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware am betreffenden Datum am Lieferort eintrifft.
- 6.4 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Jegliche Lieferverzögerungen sind INSYS unverzüglich zu melden.
- 6.5 Wird der Lieferzeitpunkt nicht eingehalten, befindet sich der LIEFERANT ohne weiteres im Verzug. INSYS ist berechtigt, pro angefangene Woche verspäteter Lieferung 1% vom Lieferwert, höchstens jedoch 10% als Konventionalstrafe einzufordern.
- 6.6 Darüber hinaus ist der LIEFERANT INSYS für alle Schäden, die aus einer verspäteten Lieferung entstehen, schadensersatzpflichtig. Dies gilt auch für INSYS entstandene Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen. INSYS ist zudem berechtigt, nach unbenutztem Ablauf einer dem LIEFERANTEN gesetzten Nachfrist, auf der weiteren Erfüllung zu beharren und Ersatz weiteren Schadens zu verlangen oder die gesamte Bestellung zu annullieren.

7 Versand, Transport, Verpackung, Rechnung und Zahlung

- 7.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen.
Der Lieferschein und die Rechnung müssen folgende Daten unbedingt enthalten:
- Vollständige Nummer der Bestellung
 - Ansprechpartner bei INSYS bzw. Namen des Warenempfängers
 - Materialnummer von INSYS inkl. Bezeichnung der Ware
 - Liefermenge, Preis pro Stück und Produktionsdatum
 - Angaben über Teil- und Restlieferung
 - Ursprungsland und Region inkl. Zolltarifnummer (Statistische Warennummer)
- Jede Warenposition muss mit einer gut sichtbaren Etikette oder einer anderen Bezeichnung versehen sein.
- 7.2 Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung zu erstellen. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Die Rechnung muss aufzeigen, ob Teil- oder Restlieferungen vorgenommen wurden.
- 7.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit dem Datum der Anlieferung der qualitativ einwandfreien Ware. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage.
- 7.4 Vereinbarte Kostenbeiträge von INSYS für Formen, Modelle und Werkzeuge sind erst dann zur Zahlung fällig, wenn bemusterte Teile von INSYS als einwandfrei anerkannt worden sind.
- 7.5 Für Sendungen, die gemäss entsprechender Vereinbarung zwischen dem LIEFERANTEN und INSYS ab Werk aus dem Ausland erfolgen, sind rechtzeitig Versand-instruktionen bei INSYS einzuholen.
- 7.6 Für Beschädigungen der Ware während des Transports, einschliesslich Be- und Entladen, zufolge unzureichender Verpackung, haftet der LIEFERANT.

8 Gefahr- und Eigentumsübergang

- 8.1 Der Gefahr- und Eigentumsübergang erfolgt mit Annahme der Ware durch INSYS am vereinbarten Lieferort.

9 Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist, keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel hat sowie den vom LIEFERANTEN vereinbarten Leistungen und Spezifikationen entspricht und von einwandfreier Qualität ist. Die Ware muss allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort - sofern dieser dem LIEFERANTEN bekanntgegeben wurde - genügen und insbesondere die einschlägigen EU-Richtlinien einhalten. Der LIEFERANT haftet in vollem Umfang für Leistungen und Lieferungen seiner Zulieferer.
- 9.2 Die zu liefernde Ware muss vom LIEFERANTEN vor Versand geprüft werden. Die gesetzlichen Prüfungs- und Rügeobliegenheiten des Erwerbers sind wegbedungen. Ausgenommen davon sind lediglich offensichtliche äussere Transportschäden, die innert zehn Tagen dem LIEFERANTEN anzuzeigen sind.
- 9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt **vierundzwanzig (24) Monate** ohne Schichtbegrenzung ab Lieferung der qualitativ einwandfreien Ware. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Gewährleistungsfristen vorgesehen sind, gelten diese.
- 9.4 Mangelhafte Lieferungen berechtigen INSYS während der gesamten Gewährleistungsfrist nach freier Wahl entweder Ersatzlieferung oder Nachbesserung auf Kosten des LIEFERANTEN zu verlangen. In dringenden Fällen oder wenn der LIEFERANT die gerügten Mängel nicht sofort zu beheben vermag, ist INSYS berechtigt, die Mängel auf Kosten des LIEFERANTEN beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen. Leistet der LIEFERANT innerhalb der von INSYS gesetzten Frist keine Nachbesserung oder ist diese nicht erfolgreich, ist INSYS zur Annullierung der ganzen Bestellung berechtigt. Der LIEFERANT ist in jedem Fall und verschuldensunabhängig zum vollen Schadenersatz (einschliesslich Transportkosten, Reisekosten, Ein- und Ausbaurkosten, Ersatz von Mangelgeschäden) verpflichtet.
- 9.5 Für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist **zwölf (12) Monate**, dauert aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung.
- 9.6 Die Annahme und Bezahlung der Ware schliesst spätere Mängelrügen durch INSYS nicht aus.
- 9.7 Die vorgängige Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen etc. des LIEFERANTEN durch INSYS beschränkt die Gewährleistungsrechte von INSYS nicht.
- 9.8 Der LIEFERANT gewährleistet während mindestens zehn Jahren die Lieferung von Ersatzteilen.
- 9.9 INSYS ist nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim LIEFERANTEN oder dessen Unterlieferanten Audits durchzuführen.

10 CE-Konformität

- 10.1 Die zu liefernde Ware hat hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Waren, die in den Anwendungsbereich einer oder mehrerer EU-Richtlinien fallen, haben deren Vorschriften zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG und die Richtlinie 2004/108/EG über elektromagnetische Verträglichkeit und ihrer jeweiligen künftigen Änderungen. Es liegt in der Verantwortung des LIEFERANTEN zu prüfen, welche Richtlinien zu beachten sind. Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Konformitäten vorzulegen. Kommt er einer solchen Aufforderung nicht nach, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt und INSYS hat Anspruch auf Schadenersatz.

11 Schutzrechte

- 11.1 Der LIEFERANT haftet dafür, dass durch die Verwendung der Ware keine Schutzrechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat INSYS von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

12 Produkthaftung

- 12.1 Weist die Ware einen Fehler gemäss dem anwendbaren Produkthaftungsrecht auf, ist der LIEFERANT verpflichtet, INSYS von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 12.2 Der LIEFERANT hat INSYS über alle möglichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen seiner auch von INSYS bezogenen Produkte zu unterrichten. Falls INSYS wegen Fehler der vom LIEFERANTEN gelieferten Ware selbst Kunden warnen oder eigene Produkte zurückrufen muss, ist der LIEFERANT INSYS für die ihr entstehenden Kosten ungeachtet eines Verschuldens schadenersatzpflichtig.
- 12.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-versicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme für Personenschaden/Sachschaden und für Ein- und Ausbau-kosten abzuschliessen und aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Versicherungsdeckung des LIEFERANTEN begrenzt die Schadenersatzansprüche von INSYS nicht.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle Informationen, welche die Geschäftsbeziehung betreffen und weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln und sie nicht für eigene oder andere vertragsfremde Zwecke zu verwenden. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Will der LIEFERANT mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung von INSYS.

14 Vertragsänderungen

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen dem LIEFERANTEN und INSYS bedürfen der Schriftform. Ist eine Bestimmung dieser AEB unwirksam, gilt der übrige Teil der AEB sinngemäss trotzdem.

15 Höhere Gewalt

- 15.1 Im Falle von Höherer Gewalt können die Vertragspartner nicht wegen Nicht-Erfüllung des Vertrages belangt werden.

16 P. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Die Bestellungen und Lieferungen unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("Wiener Kaufrecht").
- 16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz von INSYS.

INSYS Industriesysteme AG, Buchliweg 12, 3110 Münsingen, Schweiz

Münsingen, Oktober 2014